

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 9

Pfarrkirchen, 30.04.2026

Inhalt

	Seite
Öffentliche Zustellung - Rumenov, Denis Vollzug der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)	39
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal – Inn für das Haushaltsjahr 2026	40-41
Schulverband Schönau Bekanntmachung der Haushaltssatzung	42-43

Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Rumenov, Denis
letzte bekannte Anschrift: Zar-Kaloyan-Str. 27, Goleamo Novo, Bulgarien
Bescheide vom: 20.02.2026 und 10.03.2026
Betreff: Vollzug der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften;
Vollzug der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften und des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Aktenzeichen: SG 31-565/Rumenov-FB

Für die vorbezeichnete Person sind zwei Bescheide unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, deren Zustellung nicht möglich war bzw. keinen Erfolg verspricht.

Die o. g. Schriftstücke werden hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwZVG (i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG) öffentlich zugestellt.

Die Bescheide gelten gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug
Abteilung 3 – SG 31
Zimmer 5303
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 30.04.2026

Birnedner

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal - Inn
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt **insgesamt** in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je **1.111.270 €**
davon
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **998.270 €**
und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **113.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

1.a

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs gemäß § 20 der Verbandssatzung eine Umlage, die nach der Anzahl der in dem dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahr erfolgten Realsteuerveranlagungen (Grund- und Gewerbesteuer) berechnet wird. Dies gilt ausschließlich für die gemäß § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung bestehende Verbandsaufgabe Realsteuereinhebung. Für die dem Zweckverband gemäß § 3 Abs. 4 der Verbandssatzung übertragenen weiteren Aufgaben berechnet der Zweckverband gemäß § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung gesonderte Entgelte von seinen Mitgliedern und den sonstigen Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.

1.b

Die Verbandsumlage für die Zweckverbandsaufgabe (Realsteuereinhebung) wird pro im Vorjahr erfolgter Veranlagung mit **9,37 €** festgesetzt.

2.

Die gesonderten Entgelte nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 - 5 der Verbandssatzung werden wie folgt festgesetzt:

- Für die HKR-Abwicklung bei Gemeinden – nach der Einwohnerzahl (Stand 30.06. VJ) **5,49 € je EW.**
- Für die HKR-Abwicklung von Schulverbänden, VGs und Zweckverbänden – nach dem Haushaltsvolumen des VwHHs (Vorjahr), hiervon **0,50 %**.
- Für Abrechnung von Verbrauchsgebühren sowie die Einhebung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter – Anzahl der Veranlagung im VJ **je 9,45 €**.
- Für Abrechnung von Wasserverbrauchsgebühren – Anzahl der Veranlagung im VJ **je 9,45 €** für Gemeinden.
- Für Abrechnung von Wasserverbrauchsgebühren – Anzahl der Veranlagung im VJ **je 9,45 €** für Zweckverbände.
- Für die gemeinsame Abrechnung von Wasser- und Kanalverbrauchsgebühren in einem Bescheid – Anzahl dieser Veranlagungen im VJ (s.o.) abzgl. 30 % der zu berücksichtigenden Fälle (Wasser).
- Für die Lohn- und Gehaltsabrechnung – Fälle des Vorjahres – **26,40 €** je Fall und Monat für Gemeinden.

- Für die Lohn- und Gehaltsabrechnung – Fälle des Vorjahres – **26,40 €** je Fall und Monat für Verwaltungsgemeinschaften, Schul- und Zweckverbände.
- Für die Beitrags- und Gebührenkalkulation der kostenrechnenden Einrichtungen – tatsächlicher Aufwand – je Stunde **77,00 €**.
- IT-Dienstleistungen – tatsächlicher Aufwand – je Stunde **77,00 €**

3.

Nach § 3 Abs. 5 der Verbandssatzung gilt für Gemeinden, die einen DFÜ-Anschluss zum Rechner des Zweckverbands haben und die Verbrauchsgebühren und die Abwasserabgabe für Kleinanleger selbst einheben, ein um 75 % ermäßigter Beitrag von **2,36 €** pro Veranlagung.

4.

Weitere Aufgaben nach § 3 Abs. 7 der Verbandssatzung werden wie folgt festgesetzt:

- Für die Abrechnung der Hundesteuer **4,05 €** je Veranlagung im Vorjahr.
- Zusätzliche Arbeiten nach Zweckvereinbarung im Bereich Lohn und Gehalt werden nach tatsächlichen Stundenanfall entsprechend der aktuell veröffentlichten Stundensätze der Personaldurchschnittskosten eines Büroarbeitsplatzes (GK) berechnet.
- Die jährliche Fortschreibung des Anlagevermögens wird nach tatsächlichen Stundenanfall entsprechend der aktuell veröffentlichten Stundensätze der Personaldurchschnittskosten eines Büroarbeitsplatzes (GK) berechnet, soweit keine Pauschale vereinbart ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden **nicht** getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01.01.2026** in Kraft.

Eggenfelden, 23.04.2026

gez.

Weber

Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal-Inn hat in ihrer Sitzung am 25.03.2026 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 erlassen. Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben Landratsamt Rottal-Inn vom 21.04.2026, Az. 9410/2/34).

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

30.04.2026 bis einschließlich 14.05.2026

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84307 Eggenfelden, Karl-Rolle-Str. 43, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereitgehalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 BekV).

Eggenfelden,

gez.

R. Schicker

stellv. Geschäftsleitung

Schulverband Schönau
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der **Grundschulverband Schönau** folgende

Haushaltssatzung:

§ 01

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 280.050 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 54.450 €

ab.

§ 02

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 03

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 04

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung im Verwaltungshaushalt wird für das

Haushaltsjahr 2026 auf 215.660 €

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand

vom 01. Oktober 2025
auf 82 Verbandsschüler

festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler

auf 2.630,00 €

festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird in Höhe von 43.000 € erhoben.

5. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 524,00 € festgesetzt.

§ 05

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird

auf 20.000,00 €

festgesetzt.

§ 06

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 07

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Schönau, 14. April 2026
Schulverband Schönau

Robert Putz, 1. Bürgermeister
und Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 15.04.2026 bis 30.04.2026 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Schönau, Bachhamer Straße 22, 84337 Schönau öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Schönau, 14.04.2026
Schulverband Schönau
gez.
Robert Putz
1. Bürgermeister